

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 5 PKH 36.05
OVG 6 M 46.05 / 6 N 64.05

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 28. September 2005
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. S ä c k e r und
die Richter am Bundesverwaltungsgericht S c h m i d t und Dr. R o t h k e g e l

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für eine Beschwerde gegen den
Beschluss des Obergerichtes Berlin (nunmehr Ober-
verwaltungsgericht Berlin-Brandenburg) vom 22. Juni 2005
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt bei-
zuordnen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

<rd nr="1"/>Dem Kläger kann nicht Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, weil das beabsichtigte Rechtsmittel gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 22. Juni 2005 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und aussichtslos erscheint (§ 166 VwGO i.V.m. §§ 114, 121 Abs. 1 ZPO; § 173 VwGO i.V.m. § 78 b Abs. 1 Satz 1 ZPO).

<rd nr="2"/>Das von dem Kläger gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin beabsichtigte Rechtsmittel wäre unzulässig, weil die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, durch die eine Beschwerde des Klägers gegen einen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgerichts zurückgewiesen und ein Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe für einen Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt worden ist, von Gesetzes wegen unanfechtbar ist (vgl. § 152 Abs. 1 VwGO); der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts tritt hier nicht an die Stelle eines Urteils, so dass auch eine Nichtzulassungsbeschwerde ausscheidet.

Dr. Säcker

Schmidt

Dr. Rothkegel